

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Elternbeiträgen der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung „Waldpiraten KiTa der Gemeinde Hoisdorf“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII), der §§ 65 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG), jeweils in den aktuellen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hoisdorf vom 27.06.2022 folgende 1. Änderungssatzung erlassen, wobei die Formulierungen in männlicher, weiblicher und diverser Form gelten:

Artikel I

Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 zu § 2 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Hoisdorf

Aufnahmekriterien

- 1. Kinder, deren Erstwohnsitz in der Standortgemeinde liegt und die noch keinen Betreuungsplatz nachweisen können**
 - a. Sorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig*
 - b. Beide Sorgeberechtigte berufstätig*
 - c. Kinder mit Förderbedarf (Integration), die bereits die Kindertageseinrichtung besuchen oder Kinder, die durch das Jugendamt aus sozialen Gründen zugewiesen werden**
 - d. Interne Wechselkinder von Krippe zu Elementar
 - e. Geschwisterkinder
 - f. Mitarbeiter-Kinder (auch aus anderen Gemeinden)
 - g. Alter des Kindes
 - h. Alle weiteren Kinder

- 2. Kinder, deren Erstwohnsitz im Amt Siek liegt**
 - a. Sorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig*
 - b. Beide Sorgeberechtigte berufstätig*
 - c. Kinder mit Förderbedarf (Integration), die bereits die Kindertageseinrichtung besuchen oder Kinder, die durch das Jugendamt aus sozialen Gründen zugewiesen werden**
 - d. Interne Wechselkinder von Krippe zu Elementar
 - e. Geschwisterkinder
 - f. Mitarbeiter-Kinder (auch aus anderen Gemeinden)
 - g. Alter des Kindes
 - h. Alle weiteren Kinder

- 3. Kinder, deren Erstwohnsitz außerhalb des Amtes Siek liegt, aber in Schleswig-Holstein**
 - a. Freier Betreuungsplatz unterhalb der Regelgruppengröße
 - b. Sorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig*
 - c. Beide Sorgeberechtigte berufstätig*

- d. Kinder mit Förderbedarf (Integration), die bereits die Kindertageseinrichtung besuchen oder Kinder, die durch das Jugendamt aus sozialen Gründen zugewiesen werden**
- e. Interne Wechselkinder von Krippe zu Elementar
- f. Geschwisterkinder
- g. Mitarbeiter-Kinder (auch aus anderen Gemeinden)
- h. Alter des Kindes
- i. Alle weiteren Kinder

*ebenfalls zu berücksichtigen ist: Ausbildung, Studium, Schule Integration (z.B. Deutschkurs)

**Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienst (Jugendamt) und Rücksprache mit dem Amt Siek erforderlich

- Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Anmeldedatum
- Im Zweifelsfall erfolgt eine Rücksprache mit dem Amt Siek
- Über die Aufnahme von externen Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (im Rahmen einer Einzelintegrationsmaßnahme), zu Ungunsten eines internen Wechsels von Krippenkindern in den Elementarbereich, entscheidet im Bedarfsfall der Beirat der Kindertageseinrichtung
- Kinder, deren Erstwohnsitz außerhalb von Schleswig-Holstein liegt, müssen vor Aufnahme in die Einrichtung eine Kostenzusage für die Platzkosten vom zuständigen Amt/Bezirksamt im Amt Siek vorlegen.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Hoisdorf, 01.08.2022

(Dieter Schippmann)

Bürgermeister